

Satzung der Naturfreunde für Aquarien- und Terrarienkunde im 20. Bezirk e.V., Berlin Stand 18. Januar 1966

1

Nachdruck der Original-Satzung vom 18.1.1966

Hinweis: Einige Satzungspunkte sind seit 1966 nicht mehr aktuell und dürfen nach neuerem Naturschutzgesetzen nicht mehr praktiziert werden. Bitte die entspr. NSG beachten !

NATURFREUNDE

für Aquarien- und Terrarienkunde im 20. Bezirk e.V.

SATZUNG

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein wurde am 2. Mai 1912 als "Verein der Aquarien- und Terrarienfrenude " Berlin Tegel gegründet. Seit seiner Neugründung am 1. März 1947 führt er den Namen "Naturfreunde für Aquarien- und Terrarienkunde im 20. Bezirk".

Sein Sitz ist Berlin (Der Verein ist Mitglied im "Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) e.V. gegr. 1911").

(1) Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Aquarien- und Terrarienkunde, Förderung der Naturerkenntnis bei Erwachsenen und jugendlichen. Belehrung und Aufklärung über nützliche, fälschlich gefürchtete Tiere und Bekämpfung der Tierquälerei.

(2) Das soll erreicht werden durch Anleitung zur Pflege und Zucht, der Liebhaberei dienenden Tieren und Pflanzen, Veranstaltung einschlägiger Vorträge, Bekanntmachung der zur Liebhaberei gehörenden Tiere, Pflanzen und Hilfsmittel sowie vorteilhafter Einkauf und Tausch, derselben innerhalb des Vereins für eigenen Bedarf. Veranstaltung von Ausflügen, Ausstellungen und Börsen.

3) Sofern der Verein in der Lage ist, Tümpel zu pachten, stehen diese den Mitgliedern

zur Futterentnahme nur für ihren eigenen Bedarf zur Verfügung.

(4) jedes Mitglied ist durch den Vereinsbeitrag im VDA automatisch haftpflichtversichert.

RI. Mitgliedschaft

3 (1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglied zu a) und b) kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzungen durch Unterschrift anerkennt.

(2) Aktive Mitglieder müssen in der Lage sein, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Vor Aufnahme als aktives Mitglied ist dreimaliger gastweiser Besuch der Vereinsabende im Lauf eines Vierteljahres Bedingung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Einsprüche gegen eine Aufnahme sind dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Als fördernde Mitglieder können Personen nach dreimaligem gastweisen Besuch durch Beschluß des erweiterten Vorstandes aufgenommen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht, können aber auf Wunsch als aktive Mitglieder übernommen werden, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Aquaristik besonders verdient gemacht haben. Vorschlagsrecht hierzu hat die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand. Der Beschluß hierüber erfolgt in einer Sitzung des erweiterten Vorstandes mit 3/4-Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der aktiven Mitglieder.

(5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages geschieht ohne Angabe von Gründen.

4 Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

§ 5 Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit monatlicher Frist zum Ende eines jeden Vierteljahres erfolgen,

§ 6 (1) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den erweiterten Vorstand mit 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt, seiner Beitragspflicht länger als 4 Monate trotz Mahnung nicht nachgekommen ist, sich Vereinsbeschlüssen nicht gefügt, das Vereinsleben gestört oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

(2) Ein Ausschluß kann im Rechtswege nicht angefochten werden, jedoch kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich dagegen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der von der nächsten Vereinsversammlung einzuberufende Beschwerdeausschuß (s. § 32).

§ 7 Anträge auf Ausschluß eines Mitgliedes und auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können nicht als dringliche Anträge eingebracht werden.

§ 8 Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen seine Mitgliedsrechte und jeder Anspruch an das Vereinsvermögen. Beiträge werden nicht erstattet. Vom Verein übernommene Gegenstände, wie z. B. Vereinsnadel, Tümpelkarte, Schlüssel

(auch selbst beschaffte), Bücher, Vereinsakten usw. sind umgehend zurückzugeben.

§ 9 (1) Aktive Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr sowie Vereins-Beiträge zu entrichten. Diese sind bei neuen Mitgliedern monatlich bis zum Jahresende und bei bestehender Mitgliedschaft jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe dieser Beträge wird in der Generalversammlung festgesetzt.

(2) Fördernde Mitglieder zahlen außer dem Eintrittsgeld einen Monatsbeitrag bzw. Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen, dessen Mindesthöhe den Beitrag der Aktiven Mitglieder nicht unterschreiten darf.

(3) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 10 Umlagen können nur durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erhoben werden.

111. Geschäftsführung und Verwaltung

§ 11 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und dem Leiter der Jugendabteilung (s. § 33).

§ 13 Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder gewählt werden, die mindestens 2 Jahre Mitglieder des Vereins sind. Sie werden in einer Generalversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmen-

mehrheit auf 2 Jahre gewählt.

§ 14 Der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Kassierer sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins.

§ 15 Zur Unterstützung des Vorstandes können für einzelne Arbeitsgebiete weitere Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Hierzu hat der Vorstand das erste Vorschlagsrecht.

§ 16 Alle Ämter sind Ehrenämter. Wiederwahl und Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person sind zulässig.

§ 17 Kassenprüfer werden nach § 15 gewählt. Sie müssen 2 Jahre Mitglieder des Vereins sein und nach zweijähriger Tätigkeit durch andere ersetzt werden.

§ 18 (1) Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der gesamte Vorstand in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens nach 6 Wochen neu zu wählen.

(2) Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so hat nach 6 Wochen Ersatzwahl zu erfolgen.

(3) Etwa im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder, die auf Grund von § 15 gewählt wurden, ersetzt der Vorstand durch Neuberufung.

(4) Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kann nur wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit das Amt wieder

entzogen werden.

(5) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und allen auf Grund von § 15 gewählten Mitarbeitern.

19 (1) Der 1. Vorsitzende hat die Leitung aller Vereinsangelegenheiten und Versammlungen. Er bleibt Aufsichts- und Kontrollinstanz für alle Ressorts.

(2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen Angelegenheiten. Ihm obliegt außerdem die sachgemäße Pflege und Verwaltung aller Sachwerte des Vereins.

(3) Der Geschäftsführer erledigt den Briefwechsel des Vereins und verwaltet die Vereinsakten. Er führt Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, über die Generalversammlung und die außerordentlichen

Mitgliederversammlungen und entlastet den 1. Vorsitzenden in der Verwaltung des Vereins.

(4) Der Kassierer verwaltet die Vereinsgelder. Er darf Zahlungen über DM 10.- nur mit Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder des Geschäftsführers und im Falle des § 19 (2) des 2. Vorsitzenden leisten. Der Generalversammlung hat er einen ordnungsmäßigen Kassenabschluß mit Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Er ist verpflichtet, die Beitragszahlungen laufend zu überwachen und Rückstände von 3 Monaten ab anzumahnen

§ 20 Die Kasse unterliegt der Prüfung durch 2 Kassenprüfer und kann jederzeit überprüft werden. Sie muß acht Tage vor der Generalversammlung überprüft sein.

§ 21 (1) Der erweiterte Vorstand hat das

Recht, für alle Mitglieder bindende Anordnungen zu treffen, die sich aus Beschlüssen des erweiterten Vorstandes und der Generalversammlung ergeben.

(2) Unter Leitung eines der beiden Vorsitzenden faßt der erweiterte Vorstand seine Beschlüsse in gemeinsamen Sitzungen. Diese sind nach Bedarf, durch den Vorsitzenden einzuberufen.

(3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer einem Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 22 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift beurkundet, deren Annahme von den Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift zu bestätigen ist.

IV. Versammlungen

§ 23 Vereinssitzungen finden in der Regel zweimal im Monat ohne vorherige Einberufung statt. Anträge müssen dem Vorstand schriftlich vor Beginn der Sitzung eingereicht werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 24 (1) Im Januar eines jeden Jahres findet nur eine Sitzung am 3. Dienstag als Generalversammlung statt. Die Einberufung dazu hat mindestens einen Monat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Anträge zur Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich, spätestens am 2. Vereinsabend im Dezember, einzureichen.

(3) Die Tagesordnung zur General-

versammlung enthält folgende Punkte:

1. Jahresbericht des gesamten Vorstandes,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes, soweit erforderlich,
4. Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich,
5. Beschlußfassung über Anträge,
6. Festsetzung des Beitrages und sonstiger Gebühren für das kommende Geschäftsjahr.

§ 25 Auf schriftlichen, begründeten Antrag von 1/3 der Mitglieder muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen mit vierzehntägiger Frist einberufen. Der Grund der Einberufung und die Tagesordnung sind in der Einladung ersichtlich zu machen.

§ 26 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 27 Dringlichkeitsanträge können zur Verhandlung kommen, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

§ 28 Über Satzungsänderungen entscheidet die Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 29 Stimmberechtigt sind alle aktiven und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 30 jede ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte. Wird die Ordnungsmäßigkeit der Einladung in der Versammlung angefochten, so kann durch 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beschlußfähigkeit hergestellt werden.
- § 31 Über jede Generalversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- V. Besondere Bestimmungen**
- § 32 Die Schlichtung von Streitigkeiten erfolgt durch einen Beschwerdeausschuß, der von Fall zu Fall zu wählen ist. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit dieser 5 Mitglieder erforderlich. Die Sitzungen sind geheim und werden nicht protokolliert. In jedem Fall bleibt der Rechtsweg ausgeschlossen.
- § 33 Unterhält der Verein eine Jugendabteilung, so steht diese unter der Leitung eines Jugendleiters, der das 21. Lebensjahr vollendet haben muß. Darüber hinaus erfährt die Jugendabteilung jede mögliche Unterstützung des Vereins.
- § 34 Die Mitglieder sind gehalten, über alle internen Angelegenheiten des Vereins vereinsfremden Personen gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Auskunftspflicht gegenüber der Polizei und der Justizverwaltung wird dadurch nicht betroffen.
- § 35 (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5-Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
(2) Das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an den VDA.
(3) Die Liquidation erfolgt durch den bisherigen Vorstand.
- § 36 Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung vom 17. März 1959 ungültig.
- 37 Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Januar 1966 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft. Etwaige Auflagen seitens der zuständigen Behörden werden sofort nach Bekanntgabe berücksichtigt.
- 38 Gerichtsstand für beiderseitige Ansprüche ist der Sitz des Vereins. Zuständig ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Wedding.
- BESTIMMUNGEN ZUR TÜMPEL-BENUTZUNG**
1. jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme in den Verein die Erlaubnis, aus den vom Verein gepachteten Teichen für den eigenen Bedarf Futter zu fangen. Das Futter darf nicht verkauft oder für gewerbliche Zwecke verwendet werden. Die Fangerlaubnis wird mit den laufend gezahlten Beiträgen aufrecht erhalten.
2. Die Tümpelgenehmigung ist nicht übertragbar. Falls der Fangberechtigte aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist, Futter selbst zu entnehmen, kann er eine ihm genehme Person damit beauftragen. Er ist dann verpflichtet, derjenigen Person neben seiner Mitgliedskarte eine mit eigenhändiger Unterschrift vergehende Vollmacht auszustellen. Diese Vollmacht gilt jeweils nur für den Tag des Ausstellungsdatums.
3. Der Fangberechtigte verpflichtet sich, keinerlei Beschädigungen an den im Umkreis der Tümpel liegenden Anlagen zu verursachen, z. B. Beschädigungen an Bäumen oder durch Einschlagen von Nägeln und Haken, Beschädigungen der Baumrinde, Abbrechen von Zweigen usw. Die durch Verwendung der Rudergabeln entstandenen Löcher sind unbedingt wieder zu beseitigen.
4. Werden in den Sitzungen Tümpel aus besonderen Gründen zeitweilig zur Futterentnahme gesperrt, so ist dem im Interesse aller Mitglieder unbedingt Folge zu leisten.
5. Eingezäunte Tümpel dürfen nur durch die vorhandenen Türen aufgesucht werden. Ein Übersteigen der Zäune ist strengstens untersagt. Die passenden Schlüssel sind beim Tümpelwart zu beziehen. Selbstanfertigung von Schlüsseln ist nicht statthaft.
6. In den Wintermonaten sind die Mitglieder verpflichtet, die Verordnung zur Abwehr von Gefahren bei Benutzung von Eisflächen vom 5. Januar 1960 zu beachten.
- § 2 Abs.1 der o. a. Verordnung lautet:
Löcher, die in das Eis von Gewässern geschlagen werden, sind durch Sträucher, Stangen oder Eisstücke von mindestens 40 cm Höhe oder auf andere leicht sichtbare Art zu kennzeichnen. Dies gilt nicht, wenn das Gewässer nicht breiter als 1,50 m ist.
7. Verstöße gegen die vorgenannten Punkte können mit dem Ausschluß aus dem Verein geahndet werden.
- Der Vorstand.
- § 9 1+2 wurden am 17.1.2006 auf der JHV geändert.
In Kraft gesetzt durch Eintragung beim Vereinsregister am :